

Unter Punkt 6 der ANBest-P Kosten ist die pauschalierte Abrechnung erläutert. Für die Ermittlung der Personalkosten beachten Sie bitte Nr. 6.1.3.

6. Pauschalierte Abrechnung

Der Zuwendungsempfänger rechnet, soweit im Zuwendungsbescheid auf seinen Antrag hin eine pauschalierte Abrechnung zugelassen ist, die zuwendungsfähigen Kosten nach folgenden Regelungen ab.

6.1 Zuwendungsfähig sind folgende Einzelkosten:

6.1.1 Materialkosten,

6.1.2 Kosten für Fremdleistungen,

6.1.3 Personalkosten, ermittelt aus den einkommen-/ lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr ohne Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z. B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne / -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung / Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden. Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich / betrieblich / arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden.

An Personaleinzelkosten dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) durch Multiplikation mit dem gemäß Absatz 1 gebildeten jahresbezogenen Stundensatz abgerechnet werden. Für Personen, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, dürfen anteilmäßig nur die vorhabenbezogenen produktiven Stunden im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Gesamtstunden abgerechnet werden,

6.2 Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 120 vom Hundert auf die Personaleinzelkosten nach Nr. 6.1.3 abgegolten. Mit dem Zuschlag sind insbesondere auch Personalkosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehlzeiten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung abgegolten.

Beim pauschalierten Kostenansatz können innerhalb der Pos. 0837 (Personalkosten) nur Projektmitarbeiter abgerechnet werden, die einen Arbeitsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger haben. Soweit fest angestellte Geschäftsführer o.ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Projektmitarbeitern verrechnet werden - dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.

Für nicht fest angestelltes Personal (z.B. Unteraufträge an Freiberufler, Dienst-/ Werkverträge, Arbeitnehmerüberlassung o.ä.) wird der pauschale Zuschlag von 120% nicht gewährt, da es sich um Dienstleistungen durch Dritte handelt (Zuordnung zu Pos. 0850).

Zur Abrechnung der Personalkosten bei pauschalierter Abrechnung müssen zusätzlich zum zahlenmäßigen Verwendungsnachweis die Anlagen 1 bis 3 ("Stundennachweise", "Ermittlung des Jahresstundensatzes" und "Übersicht Personalkosten") je Mitarbeiter ausgefüllt eingereicht werden.

Hierbei ist zu beachten, dass alle Stundennachweise (Anlage 1) vom jeweiligen Mitarbeiter und seinem Vorgesetzten rechtskräftig unterschrieben und die produktiven Gesamtstunden (ergeben sich aus den vorhabenbezogenen und sonstigen Stunden) sowie die Fehlzeiten ersichtlich sind.

Auf dem Vordruck "Ermittlung des Jahresstundensatzes" (Anlage 2) wird das Bruttogehalt, das sich aus einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und Gehältern ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie ohne umsatz- und gewinnabhängige Zuschläge errechnet, durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung bzw. Arbeitsvertrag (ohne Abzug von Fehlzeiten) dividiert.

Werden mehr als die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden geleistet, so gelten diese als Divisor.

Effektive Abrechnung nach LSP:

- Materialkosten und MGK
- Personalkosten aufgeschlüsselt in Einzel- und Gemeinkosten
- AfA auf sonstige genutzte Anlagen des FE-Bereiches
- sonstige unmittelbare Vorhabenkosten, z.B. auch kalkulatorische Zinsen
- Kosten innerbetrieblicher Leistungen
- Verwaltungskosten, kalkulatorische Kosten

pauschaliert nach Nr. 6 ANBestP-Kosten:

- nur Materialkosten, MGK sind mit 120% Pauschale abgegolten
- Personalkosten
- zzgl. 120% Gemeinkostenpauschale
- mit 120% Pauschale abgegolten
- nur Dienstleistungen durch Dritte und Rechnerkosten, alles andere ist mit 120% Pauschale abgegolten
- mit 120% Pauschale abgegolten
- mit 120% Pauschale abgegolten